

**Von:** Schmeiduch, Peter (SM STU) <[Peter.Schmeiduch@sm.bwl.de](mailto:Peter.Schmeiduch@sm.bwl.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 29. Juni 2021 12:46

**Betreff:** WG: Neue CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab 30.06.2021

33-5032.4-050/27

An die  
ambulanten Pflegeeinrichtungen über die Verbände  
der Leistungserbringer

Stadtkreise, Landkreise, kreisangehörigen Städte und Kommunen über die  
Kommunalen Landesverbände

Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO über die  
Kommunalen Landesverbände

Landesverbände der Pflegekassen  
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Landesseniorenrat

Fachstelle Unterstützungsangebote  
c/o Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende E-Mail von Herrn Dr. Vogelmann zur Kenntnisnahme. Die für die Pflege- und EGH-Einrichtungen geltenden Regelungen der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (COV KH/P) und der „Corona-Hauptverordnung“ (CoronaVO) ist eine Regelungsübersicht beigefügt, die auch Ausführungen enthalten, die die Tages- und Nachtpflegen, ambulanten Pflegedienste sowie Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schmeiduch  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 – Pflege  
Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart

**Von:** Vogelmann, Andreas Dr. (SM STU) <[Andreas.Vogelmann@sm.bwl.de](mailto:Andreas.Vogelmann@sm.bwl.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 29. Juni 2021 12:10

**Betreff:** Neue CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab 30.06.2021

33-5032.4-050/27

An die  
stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen  
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe;  
über die Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden

Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat zum 28. Juni 2021 die CoronaVO („Hauptverordnung“) mit Blick auf die sinkenden Inzidenzwerte im Land angepasst und weitere Lockerungen der Corona-Maßnahmen verfügt. Parallel hierzu wird nun auch die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen angepasst. Die neue CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird *voraussichtlich* im Laufe des Tages verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung, mithin am 30. Juni 2021, in Kraft. Die geänderte COV KH/P ist nach der Verkündung auf den Internetseiten des Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration abrufbar.

Aufgrund der Änderung CoronaVO zum 28. Juni 2021, die die Rechtsgrundlage für den Erlass der COV KH/P enthält, muss die COV KH/P ebenfalls zeitnah und bedauerlicher Weise ohne Vorlaufzeit für die Einrichtungen angepasst werden.

Die wesentlichen Neuerungen:

- Geimpfte/genesene Besucher sind bei der Besucherzahlbeschränkung auf zwei Besuche pro Tag nicht zu berücksichtigen.
- In Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz bis höchstens 10) entfällt die Besucherzahlbeschränkung auf zwei Besuche pro Tag.
- In Inzidenzstufe 1 entfällt die vorherige Testpflicht für Besucher. Gleichmaßen müssen geimpfte/genesene Beschäftigte nicht mehr wöchentlich getestet werden. Für nicht geimpfte/genesene Beschäftigte reduziert sich die Testpflicht auf zwei Mal pro Woche (stationäre Pflegeeinrichtungen) bzw. einmal pro Woche (ambulante Pflegedienste).

Die für Pflege- und EGH-Einrichtungen geltenden Regelungen der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (COV KH/P) und der „Corona-Hauptverordnung“ (CoronaVO) finden Sie in der als Anlage beigefügten Regelungsübersicht kompakt zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 (Pflege)  
Telefon (0711) 123-3802